

Merkblatt zur Reisekostenabrechnung

Bei Reisen wird nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes abgerechnet.

Tagegeld

	mehr als 8 Std.	mehr als 14 Std.	mind. 24 Std.
Pauschale Inland	6,00 €	12,00 €	24,00 €

Individuelle Pauschalen im Ausland (berechnet lt. Auslandsreisekostenverordnung des Bundes)

Kürzung bei Mahlzeiten (Frühstück, Mittag-/Abendessen), für die persönlich keine Kosten entstehen bzw. die im Hotelpreis enthalten sind:		
Frühstück: 4,80 €	Mittagessen: 9,60 €	Abendessen: 9,60 €

Übernachtungsgeld

	Pauschale ohne Nachweis	Hotel-/Pensionskosten mit Nachweis
Inland	20,00 €	max. 95,00 €
Ausland	30,00 €	individuelle Obergrenze lt. Auslandsreisekostenverordnung des Bundes

Wegstreckenentschädigung

Privat-Kfz	ohne Begründung	0,30 €/km
Privat-Kfz Eine Mitnahmeentschädigung wird ab 01.01.22 nicht mehr gewährt.	mit Begründung (erheblich dienstliches Interesse) z. B. <ul style="list-style-type: none">• Bildung von Fahrgemeinschaften• Mitnahme umfangreichen, schweren Gepäcks• Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich• dienstlicher oder zwingend persönlicher Grund (z. B. Gesundheitszustand)	0,35 €/km
Fahrrad, E-Bike oder Pedelec		0,25 €/km

Bei Bahnfahrten wird der Preis für 2. Klasse erstattet. Parkgebühren, Taxi oder weitere notwendige Auslagen sind zu begründen. Bei sämtlichen Kosten für Hotels, Bahn, Taxi etc. sind Originalbelege beizufügen.

Der Anspruch der Reisekostenvergütung erlischt nach Ablauf von 6 Monaten.

Bei Reisen in Städten, die eine Übernachtungssteuer für Hotelübernachtungen erheben (z.B. Berlin, Freiburg) muss eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden, damit diese Steuer nicht anfällt. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Steuer nicht erstattet wird (Anweisung des Ministeriums). Eine Arbeitgeberbescheinigung erhalten Sie in der Zahlstelle.

Für Fragen dürfen Sie sich gerne an den Kanzler oder die Zahlstelle (Raum 246) wenden.